

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 10 (Kompetenzzentrum Land- und
Forstwirtschaft) – Unterabteilung Agrarrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft)
Unterabteilung - Agrarrecht
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	24. Jänner 2014
Zahl	10-JAG-1/21-2014

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

An den
Fischereivierausschuss St.Veit/Glan
Herrn Ing. Franz Grünkranz
Josef Rießer Gasse 2
9321 Kappel am Krappfeld
kontakt@fischerei-revierausschuss-stveit.at

Auskünfte	MMag. Scherling
Telefon	050-536-11401
Fax	050-536-11400
E-Mail	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Fischereivierausschuss St. Veit an der Glan;
Fischotter - Gefährdung des Bachforellenbestandes;
Mitteilung:

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 10.1.2014 zu oa. Betreff darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Der Fischotter ist in Kärnten – gemäß § 4 Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBl.Nr. 21, idgF. als Wild anzusehen und ist gemäß § 51 Abs. 1 K-JG 2000 ganzjährig geschont, das heißt der Fischotter darf weder bejagt, gefangen noch gestört bzw. beunruhigt werden.

Darüber hinaus steht der Fischotter aber auch – aufgrund seiner Nennung in der Berner Konvention und in der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft - FFH-Richtlinie, 92/43/EWG, (Anhang II und Anhang IV) unter strengem Schutz.

Auch bestehen – aufgrund des *Washingtoner Artenschutzübereinkommens, der Artenschutzverordnung, der Biodiversitäts-Konvention, der Ramsar-Konvention und der Wasserrahmenrichtlinie* – weitere internationale Verpflichtungen zum Schutz des Fischotters und dessen Lebensraumes.

Daher ist auch eine Reduktion des Fischotters, insbesondere durch Abschuss, nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich.

Ausnahmen von den Verboten sind nur nach den strengen Vorgaben des Artikel 16 der FFH-RL möglich und abhängig vom jeweiligen Erhaltungszustand.

Gemäß Artikel 16 der FFH-RL können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz der Ausnahmeregelung, ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,

a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

Im Hinblick darauf, dass einerseits Entschädigungszahlungen nur kurzfristig wirken und keinen nachhaltigen Effekt für den Artenerhalt der heimischen Bachforelle haben sowie andererseits da die Ausbreitung des Fischotters in Kärnten nicht nur im Bezirk St. Veit an der Glan, sondern auch in anderen Gebieten Kärntens beobachtet werden kann, wird die Populationsentwicklung und der Erhaltungszustand des Fischotters bereits – gemeinsam und in Absprache mit der Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz – seit längerer Zeit genau beobachtet.

In gleicher Weise, wie auch bei anderen nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000 geschonten Wildarten (wie etwa Bär, Luchs, Wolf, etc.), werden daher derzeit Schäden, die durch diese geschonten Wildarten verursacht werden, nach den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten, seitens des Landes Kärnten abgegolten.

Hierzu ist es aber erforderlich, dass derartige Schäden, nach deren Eintreten, unverzüglich der ha. Abteilung gemeldet werden. Danach erfolgt eine Schadensbegutachtung durch den ha. Wildbiologen und eine Schadensschätzung durch den Landesfischereiinspektor.

Nach Vorliegen der diesbezüglichen Stellungnahmen erfolgt dann die Auszahlung des festgestellten Schadens.

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Scherling MA.

Nachrichtlich an:

1. Herrn Landesrat Rolf Holub, im Hause
2. Herrn Landesrat Gerhard Köfer, im Hause
3. die Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Naturschutz, im Hause
4. die Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Fischereiwesen, z. Hd. Herrn Landesfischereiinspektor Dr. Wolfgang Honsig-Erlenburg, im Hause
5. die Kärntner Jägerschaft, Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.